

Regeln zur Vergabe und Nutzung dienstlicher Mobilgeräte in Verbindung mit einem Mobilfunkvertrag

Die Nutzung dienstlicher Mobilgeräte unterliegt grundsätzlich der Nutzungsordnung des IT- und Medienzentrums und der Betriebsregelung und Benutzungsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Universität Rostock. Für die Vergabe und Nutzung von dienstlichen Mobilgeräten in Verbindung mit einem Mobilfunkvertrag werden diese durch folgende Regeln gemäß §3 (3) der Nutzungsordnung ergänzt.

1. Dienstliche Mobilgeräte sind für die Nutzung in Forschung, Lehre und zur Erledigung von Verwaltungs- und Administrationsaufgaben vorgesehen. In begründeten Fällen wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Rostock dafür ein dienstliches Mobilgerät und ein Mobilfunkvertrag zur Verfügung gestellt. Eine Mischnutzung von dienstlichen und privaten Mobilgeräten bzw. Mobilfunkverträgen ist nicht zulässig.
2. Mit der Bereitstellung eines dienstlichen Mobilgerätes werden die gültigen Regeln der Erreichbarkeit des Beschäftigten nicht berührt. Er wird mit der Aushändigung des Gerätes nicht verpflichtet, außerhalb der individuellen Arbeitszeit und Rufbereitschaft erreichbar zu sein.
3. Die Finanzierung der Geräte und laufenden Kosten liegt bei der jeweiligen Einrichtung. ¹Diese regelt auch für die gesamte Nutzungszeit eines Gerätes die Weiternutzung nach einem Vertragsende bzw. die Weitervermittlung bei Mitarbeiterwechsel.
4. Die Entscheidung über die Bereitstellung eines dienstlichen Mobilgerätes und eines Mobilfunkvertrages für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter und über die Ausgestaltung liegt beim Leiter der Einrichtung. Notwendigkeit und Einsatzzweck müssen sich jeweils aus den zu erledigenden dienstlichen Aufgaben ergeben. Davon leiten sich die Anforderungen an das Gerät und die Tarifgestaltung ab.
5. Für die Beschaffung der Mobilgeräte gilt die Beschaffungsrichtlinie der Universität Rostock.
6. Nach dem Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Finanzmitteln ist eine den Erfordernissen angepasste Ausstattung mit einem kostengünstigen Tarif zu wählen. Dies gilt insbesondere für einen Mobilfunkvertrag mit seinen laufenden Kosten über eine Vertragslaufzeit und ggf. den Kosten bei Vertragsverlängerungsoptionen. Unbefristet laufende Mobilfunkverträge bzw. Mobilfunkverträge mit einer automatischen Verlängerungsoption müssen innerhalb von spätestens 2 Jahren kündbar sein. Die Wirtschaftlichkeit solcher Verträge ist regelmäßig zu prüfen. Der DFN-Verein schreibt turnusmäßig einen Rahmenvertrag zum Mobilfunk aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität können die Konditionen der Mobilfunkvereinbarung des DFN in Anspruch nehmen.² Ungeachtet dessen ist im Hinblick auf die schnelllebigen Tarifangebote der Abschluss eines günstigeren Mobilfunkvertrages möglich.
Die Beschaffung aus Drittmitteln unterliegt den Bewilligungsbestimmungen des Drittmittelgebers und ist insoweit zulässig, als die Vertragslaufzeit innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt.
7. Mit den dienstlichen Mobilgeräten ist i.d.R. ein Zugriff auf interne IT-Ressourcen der Universität verbunden bzw. auf den Mobilgeräten befinden sich dienstliche Daten. Die Mitarbeiterinnen und

¹ Als zuständig für die Verwaltungs-DV erfolgt die Finanzierung für das Rektorat und die Zentrale Universitätsverwaltung durch das ITMZ. Die Genehmigung erfolgt durch den Rektor bzw. Kanzler.

² siehe Portal zum DFN-Mobilfunk-Rahmenvertrag auf www.dfn.de

Mitarbeiter haben bei der Nutzung der Geräte dafür Sorge zu tragen, dass Anforderungen hinsichtlich Datenschutz, IT-Sicherheit und Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf dienstliche Daten erfüllt werden.

8. Verlässt ein Mitarbeiter die Universität, muss das Gerät an die zuständige Stelle zurückgegeben werden. Bei Verlust eines Gerätes ist die Sperrung zu veranlassen. Bei dem Verdacht missbräuchlicher Nutzung sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu treffen. Bei Zuständigkeit des ITMZ ist dieses umgehend zu informieren.
9. Der Markt der Mobilgeräte hinsichtlich verschiedenster Hersteller und Gerätetypen mit unterschiedlicher Firmware und Betriebssystemen ist sehr heterogen. Auf Grund dieser Vielfalt kann das ITMZ keinen Support für die Mobilgeräte übernehmen.
10. Es wird eine Beschränkung auf wenige Gerätetypen und Betriebssysteme empfohlen. Im Zuständigkeitsbereich des ITMZ wird eine solche Reduzierung vorgenommen.³
11. Für den Einsatz der dienstlichen Mobilgeräte im Ausland sind die höheren Preise zu beachten und die Nutzung entsprechend anzupassen.

Diese Regeln treten mit Wirkung vom 17.02.2015 in Kraft.

Ausgefertigt durch das ITMZ und beschlossen in der 206. Sitzung des Rektorates am 16.02.2015.

Leiterin des ITMZ
Dr. Christa Radloff

³ Derzeit Android und iOS